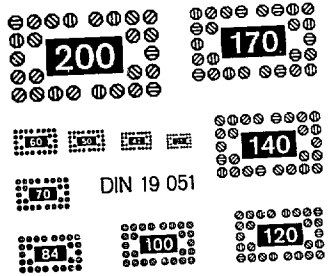

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

SATZUNGEN

DER

LANDES-GEWERKSCHAFT

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

HESSEN

A 97 - 00049

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
A 97 - 00049

§ 1

Die „Landes-Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft für Hessen" erstreckt sich auf das Gebiet von Hessen und hat ihren Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und für die Arbeitnehmer das Mitbestimmungsrecht zu erstreiten, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von kollektiven Tarifverträgen zu erzielen und in den Wirtschaftsorganen der Landwirtschaft mitzuwirken, sowie die Demokratisierung der Wirtschaft, sowie die Ueberleitung der privatkapitalistischen Produktionsweise in eine Gemeinschaft zu verwirklichen.

§ 3

Den Ueberlieferungen der alten deutschen Gewerkschaften getreu, tritt die Gewerkschaft für Völkerfrieden und Völkerfreiheit ein.

§ 4

Die Gewerkschaft bekämpft die faschistische Ideologie, den Militarismus in Aemtern und Betrieben. Die Spezialaufgaben der Landesgewerkschaft Land- und Forstwirtschaft aber sind die Säuberung der Land- und Forstwirtschaft von antidemokratischen Kräften und die Erziehung der Mitglieder zur Erkenntnis ihrer sozialen Lage und zur Solidarität.

§ 5

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und durch

ihre Vertrauensleute und Ausschüsse an der Lösung brennender Fragen mitzuwirken.

§ 6

Die Gewerkschaft erklärt für besonders notwendig:

Die Sicherung der erworbenen Rechte und sozialen Belange
Die Sicherung einer angemessenen Arbeitszeit auf dem Lande
Die Sicherung ausreichender Entlohnung
Die Sicherung ausreichender Ruhe- und Erholungszeiten
Den Ausbau des Arbeitnehmerschutzes
Ausreichenden Schutz der Frauenarbeit
Verbot aller Kinderarbeit
Schutz der Heimarbeit
Gesunde Wohnungen und Siedlungen
Regelung des Lehrlingswesens
Förderung der Berufsausbildung und Weiterbildung
Förderung eines den Arbeitnehmerinteressen dienenden Genossenschaftswesens

§ 7

Zur Durchführung dieser Aufgaben erstrebt die Gewerkschaft die Zusammenfassung aller in der Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbaubetrieben, den Tierzucht-, Weinbau- und Fischereibetrieben beschäftigten Arbeitnehmer in einer einheitlichen Organisation. Aktivisten, Militaristen und Denunzianten im Sinne des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus ist der Eintritt untersagt. Des weiteren denjenigen, die ein Amt in der DAF hatten.

§ 8

Ueber die von der Gewerkschaft zu schaffenden Unterstützungseinrichtungen entscheidet die Bundesversammlung.

§ 9

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Betreffenden gegen Entrichtung des Beitrittsgeldes und eines Monatsbeitrages. Das Beitrittsgeld beträgt RM 1.—. Mit der Beitrittserklärung und der Bezahlung eines Monatsbeitrages erkennt das Mitglied das Statut für sich verbindlich an.

§ 10

Jedes in die Gewerkschaft aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte bezw. Mitgliedsbuch. Die Mitgliedskarte bezw. das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist auf Verlangen dem zuständigen Gewerkschaftsfunktionär auszuhändigen.

Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden auf Kosten der Mitglieder, auf deren Namen das Buch ausgestellt ist, ersetzt.

Der Beitritt kann nach einem Gutachten der örtlichen Gewerkschaftsvertreter vom Vorstand verweigert oder der erfolgte Beitritt für ungültig erklärt werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft als notwendig erscheint.

Vom Vorstand ausgeschlossen oder für nicht wieder aufnahmefähig erklärte Personen können nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Entrichtung des vorgesehenen Beitrittsgeldes wieder beitreten.

§ 11

Mitglieder, die infolge Berufswechsel in die Land- und Forstwirtschaft überwechseln, sind verpflichtet, ihren Uebertritt zu vollziehen. Die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge werden angerechnet.

§ 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung des gesteckten Zieles zu wirken. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflich-

tet, bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft oder auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter sich durch Mitgliedsbuch oder Ausweis zu legitimieren.

§ 13

Die für gewerkschaftliche Zwecke erforderlichen Mittel werden durch Monatsbeiträge aufgebracht. Sie richten sich nach dem Einkommen und betragen bei einem monatlichen Bruttoeinkommen

Monatslöhne			Monatl. Beitrag
	bis RM	50.—	RM —.80
über RM	50.— „ „	80.—	„ 1.20
„ „	80.— „ „	100.—	„ 1.60
„ „	100.— „ „	140.—	„ 2.—
„ „	140.— „ „	180.—	„ 2.40
„ „	180.— „ „	250.—	„ 3.20
„ „	250.— „ „	350.—	„ 4.—
„ „	350.— „ „	500.—	„ 6.40
„ „	500.—		„ 8.—

Sofern die Mitglieder der Fachgruppe Forstbeamten und Angestellten nicht freiwillig den vollen Beitrag zahlen, gelten für sie die folgenden Beitragssätze:

Gruppe	1 bis RM	80.—	RM —.80
„	2 „ „	120.—	„ 1.20
„	3 „ „	160.—	„ 1.60
„	4 „ „	200.—	„ 2.—
„	5 „ „	240.—	„ 2.40
„	6 „ „	280.—	„ 2.80
„	7 „ „	320.—	„ 3.20
„	8 „ „	360.—	„ 3.60
„	9 „ „	400.—	„ 4.—
„	10 „ „	480.—	„ 4.80
„	11 „ „	560.—	„ 5.60
„	12 „ „	640.—	„ 6.40
„	13 „ „	720.—	„ 7.20
„	14 „ „	800.—	„ 8.—
„	15 über	800.—	„ 9.—

§ 14

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung 3 Monate im Rükstand ist, es sei denn, es ist Stundung beantragt. Die Stundung erfolgt auf höchstens 3 Monate; vor Ablauf dieser Frist kann auf Antrag die Beitragsklasse 1 geleistet werden.

§ 15

Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt bekleiden, und Beschwerden gegen Mitglieder dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder an deren Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. In allen persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung zu verfahren. Zuwiderhandlungen können die Ausschließung von Versammlungen auf unbestimmte Zeit oder Ausschließung aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.

§ 16

Zur Prüfung, Schlichtung oder Feststellung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Orts- oder Bezirksgewerkschaft eingesetzten Vorsitzenden und je 2 Beisitzern, die von den streitenden Parteien zu benennen sind. Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials schriftlich an den Vorstand zu richten.

Kann im örtlichen Vergleichstermin eine Versöhnung der Parteien nicht erfolgen, so ist dies dem Landesvorstand in einem Protokoll mitzuteilen. Er wird alsdann einen Schiedsrichter bestellen. Das Schiedsgericht hat die dem Streit zugrunde liegenden Tatumstände evtl. durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und wenn sich eine gütliche

Einigung zwischen den Parteien nicht ergibt, eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung kann bestehen:

a) in Freispruch des Beschuldigten

b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide Teile in gleicher Weise schuldig sind, an beide.

c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf unbestimmte Zeit, jedoch nicht über 1 Jahr

d) in Beantragung der Ausschließung des oder der Beschuldigten aus der Gewerkschaft.

Eine etwaige Bekanntmachung erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nach Zustellung des Urteils innerhalb eines Monats an den Ausschuß ein Einspruch zulässig.

§ 17

Die Verwaltung der Gewerkschaft obliegt dem Landesvorstand. Der Landesvorstand kann einen Verwaltungsausschuß bilden, der sich aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

Der Landesvorstand wird von der Landeskonferenz in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr bezw. bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz gewählt.

Nach Möglichkeit sollen die hauptsächlichsten Sparten der Land- und Forstwirtschaft im Landesvorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, durch behördliche Maßnahmen unumgänglich gewordene Statutenänderungen im Einvernehmen mit dem Ausschuß vorzunehmen.

§ 18

Die nicht zu laufenden Ausgaben benötigten Geldbestände sind sicher und zinstragend anzulegen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Gewerkschaftsangehörige oder Privatpersonen ist unzulässig. Die Abhebung von Gewerkschaftsgeldern kann nur mit der Unterschrift des hauptberuflichen, dem Landesvorstand angehörenden Geschäftsführers des Verbandes erfolgen. Seine Zeichnungsvollmacht muß ebenso wie diejenige seiner Vertreter protokollarisch festgelegt sein.

§ 19

Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers wird ein Ausschuß eingesetzt, der berechtigt ist, selbständige Revisionen der Kasse durchzuführen und der Landeskonferenz Bericht zu erstatten. Die Ausschußmitglieder dürfen nicht besoldet sein.

§ 20

Der Landesvorstand kann für bestimmte Wirtschaftsgebiete örtliche Verwaltungsstellen errichten. Er kann bereits bestehende Verwaltungen aufheben und ändern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit herausstellt.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von 5 Mitgliedern, die alljährlich in der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung zu wählen und vom Landesvorstand zu bestätigen sind. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören. Das trifft auch auf die Angestellten zu, sofern sie der örtlichen Verwaltung angehören. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die in der früheren [illegible] Funktionen ausgeübt haben, sind nicht wählbar. Der erste der Verwaltungsmitglieder überwacht und leitet die Gesamtverwaltung (Bevollmächtigter, Geschäftsführer). Das zweite führt die Kasse (Kassierer). Er ist verpflichtet, monatlich mindestens einmal das der Hauptkasse gehörende Geld an die Hauptkasse zu überweisen. Die drei übrigen Verwaltungsmitglieder haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei

Verwaltungsstellen von über 500 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen über 2000 Mitglieder haben das Recht, drei weitere Beisitzer zu wählen. Die Angestellten müssen in der Ortsverwaltung vertreten sein. Erachtet es die Ortsverwaltung für notwendig, daß die Zahl der im Statut festgelegten Mitglieder der Ortsverwaltung erweitert werden soll, dann kann diese im Ortsstatut festgelegt werden.

Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

a) die Entgegennahme der Ein- u. Austrittserklärungen

b) Erhebung der Gewerkschaftsbeiträge und Auszahlung von Unterstützungen

c) Durchführung von Lohnbewegungen

d) Begutachtung von Gesuchen auf Rechtsschutz und Unterstützungen

e) Pflege der Kollegialität und Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern

f) Bestätigung und Abberufung von Betriebsratsmitgliedern und sonstigen Gewerkschaftsfunktionären

g) Belehren der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte. Die Verwaltung erledigt ihre Aufgabe in der Regel in hierzu einzuberufenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz. Die Beschlüsse, die von dieser Körperschaft gefaßt werden, dürfen dem Statut und den Landeskonferenzbeschlüssen nicht zuwiderlaufen. Sie sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Anträge, die in der Mitglieder- bezw. Delegiertenversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen der Ortsverwaltung rechtzeitig eingereicht werden, damit sie bei der Bekanntgabe der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

§ 21

Die Landeskonferenz wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß einberufen.

Die Landeskonferenz wird durch Delegierte gebildet; die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung in hierzu einzuberufenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen.

Die Festsetzung des Delegiertenschlüssels richtet sich nach der Mitgliederzahl. Näheres beschließt der Landesvorstand: Verwaltungsstellen mit nicht ausreichender Mitgliederzahl können mit anderen Verwaltungsstellen zusammengelegt werden.

Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Verwaltungsstellen sind mindestens 11 Monatsbeiträge zu Grunde zu legen. Dort, wo man eine höhere Beitragsleistung erreicht hat, gilt die auf der letzten Abrechnung angegebene Mitgliederzahl.

Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Ort der Landeskonferenz und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise, vom Wohnort nach dem Orte der Landeskonferenz und zurück, sowie für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung. Die Höhe wird jeweils auf der Landeskonferenz festgelegt.

§ 22

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch eine Landeskonferenz, unter Zustimmung von mindestens 4/5 sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Ueber die Verwendung des etwaigen Vermögens entscheidet die letzte Landeskonferenz.

[redacted]